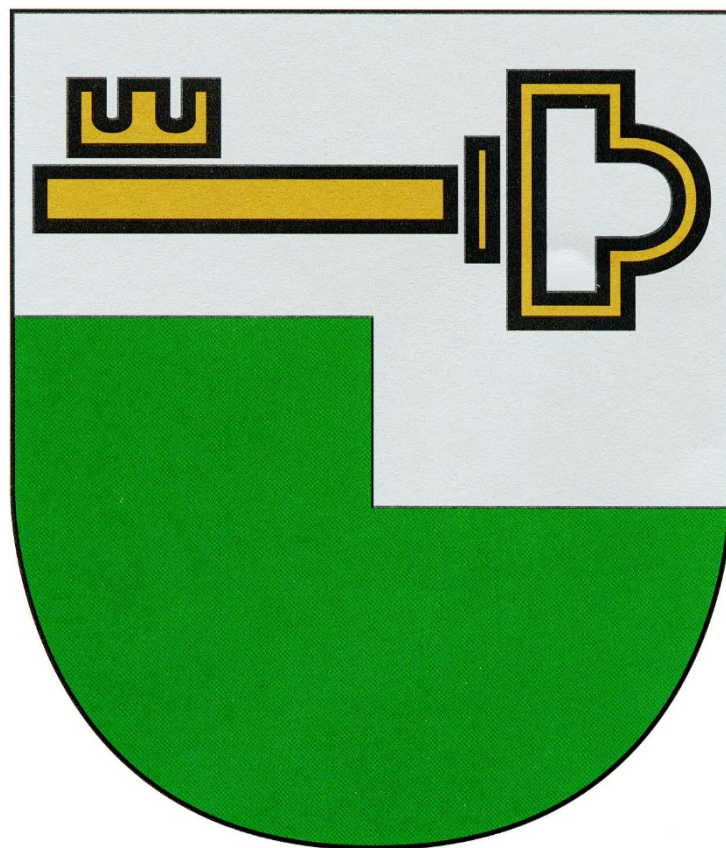


Wassergebühren- ordnung



Gemeinde Weerberg

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG für die Anlage Weerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat mit Sitzungsbeschluss vom 30.11.1992, zuletzt geändert mit Sitzungsbeschluss vom **13.12.2021**, auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 2 und 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 103/2019, für die Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Weerberg nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- 1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung, Erweiterung und Erhaltung der Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.
Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindewasserversorgungsanlage sowie zur Verzinsung und Tilgung von Darlehen erhebt die Gemeinde für den laufenden Wasserbezug entsprechend nach dem jährlichen Erfordernis der Anlage Benützungsgebühren (Wasserzins) und für die Benützung des Wasserzählers eine Zählergebühr (Zählermiete).
Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuer Quellfassungen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
- 2) Hiedurch wird das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlußleitung oder der sonstigen Kosten im Sinne der Wasserleitungsordnung nicht berührt.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Errichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage bzw. bei Zu- und Umbauten, bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses für das Bauwasser mit Baubeginn.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht ab dem Zeitpunkt des Zählereinbaues.
- 4) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserversorgungsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluß- und Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist bei Gebäuden die Baumasse je m³ im Sinne des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2001.
- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht (z.B. Scheunen) angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlußgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
- 3) **Die Anschlussgebühr beträgt € 2,80 per m³ der Bemessungsgrundlage**, mindestens aber im Einzelfall € 1.500,000 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%.
- 4) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 9,67 per m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% zu entrichten.
- 5) Ausnahmen der Anschlussgebühr:
 - a) Landwirtschaftliche Betriebsflächen ohne Wasseranschluss (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos u. dgl.);
 - b) Gartenhäuschen und Holzlegen in Holzbauweise ohne Wasseranschluss, sofern diese ihrer Ausstattung und baulichen Beschaffenheit nach nicht einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden können.
 - c) Mobile offene Schwimmbecken mit einem Füllungsvermögen von höchstens 10.000 Litern.

Nachträgliche Verwendungszweckänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist die Baumasse je m³ im Sinne des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2001.
- 2) Die Erweiterungsgebühr beträgt € 2,80 der Bemessungsgrundlage, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

- 1) Nach § 7 der Wasserleitungsordnung wird der Wasserverbrauch durch den Wasserzähler, der in jedes an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Objekt bzw. Grundstück vor Bezug des Gebäudes einzubauen ist, festgestellt und gemessen.
Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in Kubikmeter pro Jahr, mindestens jedoch 55 Kubikmeter je Objekt bzw. Grundstück und Jahr.
- 2) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmeter pro Jahr durch den Bürgermeister nach Vergleichswerten und Schätzung festgelegt.
- 3) Bei Objekten in denen der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird bzw. rechtlich und technisch nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung und zwar wie folgt:

Bemessungsgrundlage für den Wasserzins ist der Personenstand pro Haushalt, zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben, sowie zusätzlich der durchschnittliche Viehstand bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Verrechnet wird:	ab 01.07.1993
pro Person und Tag	200 Liter
pro Nächtigung	200 Liter
pro Großvieheinheit und Tag	65 Liter

Bemessungsgrundlage für den Wasserzins bei Wochenendhäusern, Zweitwohnungen u.dgl. ist die Wohnnutzfläche nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes.

Verrechnet wird:	ab 01.07.1993
bis 100 m ² Wohnnutzfläche pro Tag	200 Liter
über 100 m ² Wohnnutzfläche pro Tag	300 Liter

- 4) Der Wasserzins wird je Kubikmeter Wasserverbrauch auf Grund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 1 Abs. 1 jährlich festgesetzt.
Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser EUR 0,65 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%.
- 5) Für die Dauer der Bautätigkeit (Bauzeit) bis zur Einleitung des Wassers in das Bauobjekt ist Bemessungsgrundlage für den Wasserbezug, die verbaute Fläche des baupolizeilichen bewilligten Objektes, wobei jährlich pro m² ein Wasserzins von € 0,10 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% zu entrichten ist.

§ 6 Zählermiete

Für die Benützung des von der Gemeinde eingebauten Wasserzählers erhebt die Gemeinde eine jährliche Zählermiete.

Die Höhe dieser Zählermiete je Zähler und Jahr beträgt wie folgt:

03 - 10 m ³ pro Stunde	€	12,40
10 - 20 m ³ pro Stunde	€	24,80

§ 7

Stichtag für die Ermittlung der Wasserverbrauchseinrichtung zur Berechnung des Wasserzinses bei Pauschalierung

- 1) Als Stichtag für die Berechnung des Wasserverbrauches nach Pauschale (bei defekten Wasserzählern) wird der Tag der letzten regulären Zählerablesung festgesetzt.

Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle) gilt für die Ermittlung der Personenzahl der 1. März und 1. September eines jeden Jahres. Die Zahl der Fremdenübernachtungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Übernachtungen anhand der Zahl der Fremdenbetten und einer durchschnittlichen Auslastung von 100 Tagen derselben zu ermitteln.

Die Zahl der Tiere (Großvieheinheiten) wird nach dem Ergebnis der jeweils letzten, allgemeinen Viehzählung bzw. im Zweifelsfall aus den Bestandsblättern der letzten periodischen Bestandsuntersuchung ermittelt.

- 2) Bei den hierfür festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde erhoben und festgestellt wieviel Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung des Wasserzinses nach Vergleichswerten.
- 3) Die Durchführung dieser Erhebung erfolgt durch ein Gemeindeorgan.

§ 8

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

§ 9

Entrichtung der Gebühren

- 1) Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 3 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung zur Zahlung fällig.
- 2) Der laufende Wasserzins nach § 5 wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist zu je einem Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages am 15.02., 15.5. und 15.8. eines jeden Jahres als Vorauszahlung zu entrichten. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlung ist auf die Jahresabrechnung anzurechnen.

- 3) Die Zählermiete nach § 6 ist entsprechend der Größe des Wasserzählers bescheidmäßig vorzuschreiben und ist zum 15.11. eines Jahres zur Zahlung fällig.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl.Nr. 34/1984 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Bis zum erfolgten Wasserzählereinbau (Wasserzähler-Einbaumeldung) ist der Wasserzins nach den Pauschalsätzen im Sinne des § 5 Abs. 3 zu entrichten.
Der Wasserzähler ist jedenfalls bis spätestens 30.06.1993 in jedes Objekt bzw. Grundstück einzubauen. Bis 30.06.1993 erfolgt die Berechnung nach Pauschalsätzen, ab 01.07.1993 nach dem gemessenen Wasserverbrauch.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2011 tritt mit 1.1.2012 in Kraft.
Die Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2013 tritt wie folgt in Kraft: Der § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2. Satz tritt mit 1.1.2014, die Änderung im § 5 Abs. 4 mit 1.10.2014 in Kraft.
Die Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2018 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
Die Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2019 tritt wie folgt in Kraft: Der § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2. Satz tritt mit 1.1.2020, die Änderung im § 5 Abs. 4 mit 01.10.2020 in Kraft.
Die Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020 tritt mit 08.01.2021 in Kraft.
Die Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2021 tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 11.01.2022